



## Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats** an den

**Grossen Kirchenrat** für die

**194. Sitzung vom 28. April 2021**

### **Teil-Umwidmung Liegenschaft Quartierweg 1, Jegenstorf**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, einen Teil seiner Liegenschaft am Quartierweg 1 in Jegenstorf vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umzuwidmen.

#### **1. Ausgangslage**

Auf dem Land der Gesamtkirchgemeinde am Quartierweg 1 in Jegenstorf (vier Parzellen im Halte von insgesamt 2 195 m<sup>2</sup>) stand seit den 70-er-Jahren ein Pavillon, der für den Religionsunterricht und Versammlungen genutzt wurde. Gestützt auf das Legislatur-Ziel «Liegenschaftsstrategie» entschloss sich der Kleine Kirchenrat dazu, den Pavillon abzureissen und durch den Neubau eines Mehrfamilienhauses im Finanzvermögen zu ersetzen, wobei ein Teil des neuen Gebäudes wiederum für das Pfarreileben zur Verfügung gestellt werden sollte.

Nach der Durchführung verschiedener Vorarbeiten legte der Kleine Kirchenrat dem Grossen Kirchenrat am 22. November 2017 das Bauprojekt zur Genehmigung vor. Gleichzeitig ersuchte er den Grossen Kirchenrat um die Übertragung der betreffenden Parzellen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen. Für beides erteilte der Grosse Kirchenrat seine Genehmigung.

Inzwischen wurde das Mehrfamilienhaus erstellt, die Wohnungen sind zu einem Grossteil vermietet. Im August 2020 konnten die kirchlichen Räume der Pfarrei St. Franziskus übergeben werden. Sie beinhalten einen Gemeinschaftsraum für 60 – 80 Personen, ein Seelsorgebüro und ein grösseres Foyer. Der Zugang liegt seitlich am Gebäude und hat einen

gedeckten Vorplatz. Dazu kommen im Erdgeschoss eine Küche, ein Materialraum und Toilettenanlagen sowie im Untergeschoss ein Kellerraum. Der Gemeinschaftsraum kann durch mobile Wände zu einem ca. 115 Quadratmeter grossen Raum geöffnet werden.

## **2. Unterscheidung Verwaltungs- und Finanzvermögen**

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der kirchlichen Aufgabenerfüllung dienen, zum Beispiel Kirchen und Pfarreizentren. Dem Finanzvermögen sind all jene Liegenschaften zugeordnet, mit denen ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung kaufmännisch gearbeitet werden kann. Somit umfasst das Finanzvermögen diejenigen Vermögenswerte, die nicht wegen ihres Gebrauchs-, sondern wegen ihres Kapital-, Tausch- oder Anlagewertes gehalten werden wie beispielsweise Wertschriften und Liegenschaften zur Kapitalanlage.

Die Unterscheidung zwischen beiden Vermögensarten ist finanzrechtlich vor allem bei den Zuständigkeiten und den Bestimmungen über die Bilanzierung und Bewertung von Bedeutung.

## **3. Zuordnung zum Verwaltungsvermögen**

Laut der vorerwähnten Definition sind die kirchlich genutzten Räume der Liegenschaft in Gegenstand dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Auf die Pfarrei-Räumlichkeiten entfallen rund 17.2% der Grundrissfläche.

Die Aktivierungspraxis der GKG sieht vor, dass im Jahr in dem die Investition im Verwaltungsvermögen fertig gestellt und in Betrieb genommen wird, die Investition in der Anlagebuchhaltung erfasst (aktiviert) und gemäss Nutzungsdauer abgeschrieben werden muss.

Bis am 31. Dezember 2020 sind Kosten von rund 5,5 Mio. Franken angefallen. Über die definitiven Baukosten wird der Grosse Kirchenrat in einer der nächsten Versammlungen informiert. Der Gebäudeversicherungswert beträgt für das ganze Gebäude 5'450'000 Franken, der amtliche Wert wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern noch nicht festgelegt

Durch die Übernahme zur kirchlichen Nutzung im August 2020 und basierend auf dem Anteil an der Grundrissfläche, sind demgemäss 950 000 Franken per 31. Dezember 2020 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umzuwidmen. Die Nutzungsdauer für Pfarreizentren beträgt 25 Jahre, womit zukünftig pro Jahr 38 000 Franken abzuschreiben sind.

## **4. Zuständigkeit des Grossen Kirchenrats**

Laut Artikel 29 Absatz 2 des Organisationsreglements (OgR) entscheidet der Grosse Kirchenrat über die ihm vorgelegten Geschäfte, welche für den gleichen Gegenstand eine neue Ausgabe von mehr als 100 000 Franken zur Folge haben. Den Ausgaben gleichgestellt ist die Widmung und Entwidmung von Verwaltungsvermögen (Art. 29 Abs. 3 lit. b OgR), womit das vorliegende Geschäft dem Grossen Kirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

## 5. Antrag des Kleinen Kirchenrates

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat die Übertragung des kirchlich genutzten Teils der Liegenschaft Quartierweg 1 in Jeginstorf vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

## 6. Beschlussentwurf

Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt die Umwidmung eines Teils (Pfarrrei-Räumlichkeiten) der Liegenschaft Quartierweg 1 in Jeginstorf von 950 000 Franken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen per 31. Dezember 2020.

1025. Sitzung vom 25. März 2021

Kleiner Kirchenrat

Präsident

Leiter Verwaltung

Karl-Martin Wyss

Alexander Stüssi